

Mehr Musik aus Österreich im ORF

Popularbeschwerde vor dem Bundeskommunikationssenat gem. § 36 Abs 1 lit b

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ORF ist aufgrund des in § 4 ORF-Gesetz festgelegten Programmauftrags insbesondere auch zur Präsentation, Förderung und Vermittlung von heimischer Kunst und Kultur und damit auch von Musik aus Österreich verpflichtet.

Der ORF kommt diesem Auftrag seit Jahren nicht ausreichend nach, vor allem in Hinblick auf „die Förderung der österreichischen Identität im Blickwinkel der europäischen Geschichte und Integration (Abs 1 Z 3)“, „die Vermittlung und Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft (Abs 1 Z 5)“, die „angemessene Berücksichtigung und Förderung der österreichischen künstlerischen und kreativen Produktion (Abs 1 Z 6)“ und die „Vermittlung eines vielfältigen kulturellen Angebots (Abs 1 Z 7)“.

Für die Verbreitung und Förderung von Musik ist erwiesen, daß entsprechender Einsatz von Musik im Rundfunk, viel zur Bekanntheit von Musik, zum musikalischen Erfolg, zur Verbesserung der Lebensumstände von hier lebenden Kunstschaaffenden und dadurch zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beitragen kann. Gerade der gebührenfinanzierte Rundfunk mit seinem gesetzlichen Programmauftrag ist verpflichtet, Österreichs Musikschaffende und Musik aus Österreich zu fördern.

Leider zeigt die Praxis der vergangenen Jahre, daß gerade das mit Abstand reichweitenstärkste Radioprogramm Österreichs, der öffentlich-rechtliche Sender Ö3, dem österreichischen Musikschaffenden nur einen äußerst geringen Anteil von durchschnittlich fünf Pro-

zent des Musikprogramms widmet [ORF-Radios insgesamt: weniger als 15 %]. In anderen europäischen Ländern ist der Radioanteil heimischer Musik bedeutend höher. In Griechenland beträgt er 60 Prozent, in Frankreich 56%, in Portugal 50% und rund 30% in Dänemark, Belgien, Irland und Norwegen. Während Künstlerinnen und Künstler in diesen Ländern einen Heimvorteil genießen, haben österreichische Künstler im eigenen Land einen Heimnachteil.

Durch eine Popularbeschwerde vor dem Bundeskommunikationssenat gemäß § 36 Abs 1 lit b ORF-G soll die Verletzung des ORF-Gesetzes durch die mangelnde Erfüllung seines Programmauftrags festgestellt werden.

Unsere kulturelle Identität fußt zu einem großen Teil auf der musikalischen Tradition unseres Landes. Es kann nicht sein, daß die Weiterentwicklung dieser Tradition unter Einsatz öffentlicher Mittel verhindert wird. Wo österreichischer Rundfunk draufsteht, muß mehr Musik aus Österreich drin sein! Die Unterzeichner unterstützen diese Beschwerde.

VORNAME	NACHNAME	GIS-NUMMER	UNTERSCHRIFT